

Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht

# Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

Eine Übersicht mit Vereinfachungsvorschlägen

# 57 | 27.02.2023

erstellt von  
**Dr. Anna Halbig**

## II Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

Zitiervorschlag:

**Halbig, Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 57 vom 27.02.2023.**

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

**„Trans4Real – Wissenschaftliche Transferforschung für Reallabore zu Sektorkopplung und Wasserstofftechnologien“**

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Stiftung Umweltenergierecht  
Friedrich-Ebert-Ring 9  
97072 Würzburg**

Telefon  
**+49 931 79 40 77-0**

Telefax  
**+49 931 79 40 77-29**

E-Mail  
**halbig@stiftung-umweltenergierecht.de**

Internet  
**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Vorstand  
**Dr. Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat  
**Prof. Dr. Monika Böhm  
Prof. Dr. Franz Reimer  
Prof. Dr. Markus Ludwigs  
Prof. Dr. Sabine Schlacke**

Spendenkonto  
**Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83  
BIC: BYLADEM1SWU**

# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Begriffsvielfalt als potentielles Hemmnis für den Markthochlauf von Wasserstoff	2
B. Übersicht der im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug	3
C. Legaldefinitionen	5
I. „Wasserstoff“- Begriffe	5
II. „Kraftstoff/Brennstoff“-Begriffe	8
III. „Gas“-Begriffe	12
D. Verhältnis der Begriffe zueinander	13
I. Verweise auf Begriffsdefinitionen/Kriterien/Methoden in anderen Rechtsakten	14
II. Oberbegriffe mit Verweisen auf entsprechende Einzelbegriffe	15
E. Gemeinsamkeiten und Unterschiede	16
I. Herkunft der für die Wasserstofferzeugung genutzten Energie	17
II. Definitorisch festgelegter sektorspezifischer Einsatzbereich des Wasserstoffs	20
III. Aggregatzustand des Wasserstoffs	24
F. Rechtsfolgen der Begriffe	26
G. Vereinfachungsmöglichkeiten bei der EU-Rechtsetzung	30
I. Beseitigung von Inkohärenzen	30
1. CO <sub>2</sub> -armer Wasserstoff	30
2. CO <sub>2</sub> -armer Brennstoff	34
3. Erneuerbarer Wasserstoff	38
4. Biokraftstoff	40
II. Reduktion der Begriffsvielfalt bezüglich RFNBOs	41
III. Sonstige Vereinfachungen des Rechtsrahmens	43
1. Strombasierter Wasserstoff	43
2. CO <sub>2</sub> -armes Gas	43

## Zusammenfassung

Der europäische Rechtsrahmen der Wasserstoffwirtschaft wächst – und mit ihm ebenso die Anzahl der rechtlich relevanten Begriffe mit Wasserstoffbezug. In diesem Kontext soll der vorliegende Würzburger Bericht helfen, die Vielfalt der unionsrechtlichen Begriffe mit Wasserstoffbezug aufzuzeigen und einzuordnen. Hierzu werden für eine erleichterte Rechtsanwendung die Begriffe im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede analysiert. Abschließend werden konkrete Vereinfachungsvorschläge für den EU-Rechtsetzungsprozess aufgezeigt.

Die Zusammenschau der EU-Begriffe mit Wasserstoffbezug zeigt die Vielfalt des Rechtsrahmens der Wasserstoffwirtschaft: So bestehen neben expliziten „Wasserstoff“-Begriffen die Begrifflichkeiten „Kraft- und Brennstoffe“ sowie „Gase“, welche ebenfalls einen Wasserstoffbezug aufweisen (können).

Mit Blick auf die Legaldefinitionen zeigt sich, dass einige Begriffe zueinander im Verhältnis stehen, indem sie mittels Verweise aufeinander Bezug nehmen. Gleichzeitig wird durch die Gegenüberstellung deutlich, dass einige gleichlautende Begriffe ohne erkennbare sachliche Gründe einer divergierenden Definition unterworfen werden und dadurch Inkohärenzen im Rechtsrahmen bestehen.

An die unterschiedlichen Begriffe mit Wasserstoffbezug knüpft der EU-Gesetzgeber jeweils eigene, also rechtsaktspezifische Rechtsfolgen an, wie beispielsweise die Besteuerung des Energieträgers Wasserstoff oder bestimmte Beihilfenvoraussetzungen. Insofern kommt jedem Begriff eine rechtsaktspezifische Bedeutung zu. Eine Einhaltung der Anforderungen des jeweiligen Begriffs ist nicht verpflichtend, allerdings Voraussetzung, sofern die rechtlichen Vorteile des Rechtsakts in Anspruch genommen werden sollen. Trotz dieser rechtsaktspezifischen Bedeutung sind gewisse begriffliche Parallelen und Verweise auf andere Rechtsakte möglich – und teilweise bereits vom EU-Gesetzgeber umgesetzt. Zur Verwirklichung eines kohärenten,

anwenderfreundlichen und rechtssicheren Rechtsrahmens sind jedoch weitere Anpassungen erforderlich. Die vorliegende Studie zeigt in diesem Zusammenhang Vereinfachungsmöglichkeiten des Rechtsrahmens hinsichtlich der Wasserstoff-Terminologien für den EU-Rechtsetzungsprozess auf. So werden insbesondere Vorschläge zur Beseitigung von Inkohärenzen und zur Reduktion der Begriffsvielfalt erarbeitet.

Aktuell befinden sich aufgrund der dynamischen Entwicklung des Wasserstoffwirtschaftsrechts noch viele Rechtsakte mit den entsprechenden Begrifflichkeiten im Entwurfsstadium. Diese wurden in der Studie bereits ebenfalls – mit entsprechender Kenntlichmachung – berücksichtigt.

### Kernergebnisse

- Die Vielzahl der im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug sowie die teils unterschiedlichen Definitionen derselben Begriffe führen zu einem inkohärenten Rechtsrahmen.
- Diese Inkohärenz kann ein Hemmnis für den Markthochlauf von Wasserstoff darstellen.
- Aktuell befinden sich noch viele der aufgeführten Begriffe und die entsprechenden Definitionen in der Entwurfsfassung. Die Institutionen europäischer Rechtsetzung sind gefordert, die Begriffe definitiv anzugleichen und einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen. Beispielhaft können hier die Definitionen von Erneuerbarem Wasserstoff sowie CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff aufgeführt werden.

# A. Begriffsvielfalt als potentiell Hemmnis für den Markthochlauf von Wasserstoff

Sucht man im Unionsrecht Vorschriften, die auf Wasserstoff anwendbar sind, findet man einige Vorschriften mit explizitem Wasserstoffbezug. Darüber hinaus beziehen sich jedoch ebenfalls zahlreiche europarechtliche Vorschriften auf Wasserstoff, ohne dies ausdrücklich zu erwähnen. So besteht eine Vielzahl an Definitionen, die neben Wasserstoff weitere Gase umfassen und somit weiter formuliert sind. Dies erschwert die Rechtsanwendung für die Beteiligten, da der Rechtsrahmen der Wasserstoffwirtschaft dadurch nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Darüber hinaus führen die Vielzahl der Begriffe sowie die teils unterschiedlichen Definitionen derselben Begriffe zu Rechtsunsicherheiten. Die Folge hiervon können zurückgehaltene Investitionen sein, die ein Hemmnis für den Markthochlauf von Wasserstoff darstellen.

Die nachfolgende Begriffsübersicht soll helfen, die Vielfalt der unionsrechtlichen Begriffe mit Wasserstoffbezug aufzuzeigen. Zudem werden für eine erleichterte Rechtsanwendung die Begriffe im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede analysiert.

Zunächst erfolgt ein grundlegender Überblick über die im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug.

Im nächsten Schritt werden die jeweiligen Legaldefinitionen bzw. gesetzlich verankerten Begriffsbestimmungen im Detail dargestellt.

Zudem werden die Begriffe jeweils zueinander ins Verhältnis gesetzt, da manche Definitionen auf die Definitionen anderer Begriffe verweisen.

Ein inhaltlicher Vergleich der jeweiligen Begriffe zeigt die jeweiligen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Hier erfolgen Vergleiche im Hinblick auf die Herkunft der für die Wasserstofferzeugung genutzten Energie, den gegebenenfalls definitorisch eingeschränkten Einsatzbereich des Wasserstoffs auf bestimmte Sektoren sowie den in der Definition vorgeschriebenen Aggregatzustand des Wasserstoffs.

Zudem werden die Rechtsfolgen der jeweiligen Begriffe dargestellt.

Abschließend werden Vorschläge zur Vereinfachung des Rechtsrahmens bei der EU-Rechtsetzung aufgeführt. Diese betreffen insbesondere die noch im Entwurf befindlichen Rechtsakte.

Die Übersicht bezieht sich vielfach auf Rechtsakte im Entwurfsstadium, bei denen das Rechtsetzungsverfahren noch läuft. Erfasst sind in diesem Fall in der Übersicht jeweils die Fassungen der Vorschläge der Kommission. Stand der Untersuchungen ist der 01. Dezember 2022.

## B. Übersicht der im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug

Das Unionsrecht kennt zwar an einigen Stellen den Begriff „Wasserstoff“, allerdings umfassen auch viele Begriffe Wasserstoff, ohne dies explizit auszuweisen. Der Wasserstoffbezug ist somit nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Daher sollen im Folgenden alle unionsrechtlichen Begriffe mit Wasserstoffbezug dargestellt werden. Diese lassen sich in drei terminologische Gruppen einteilen. So nutzt der Gesetzgeber wahlweise die Begriffe **„Wasserstoff“**, **„Kraftstoff/Brennstoff“** oder **„Gas“**. Die im Folgenden aufgeführte Liste kategorisiert die verwendeten Begriffe. Gegenstand der Untersuchung ist neben Wasserstoff aus

erneuerbarem Strom ebenso biostämmiger Wasserstoff sowie Wasserstoff basierend auf fossilen Energien. Dabei ist zu beachten, dass gleichlautende Begriffe nicht unbedingt deckungsgleich definiert sind; eine detaillierte Untersuchung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

Die vorliegende Übersicht wertet grundsätzlich die deutschen Begriffe aus. Die englische Fassung wird nur dann herangezogen, wenn noch keine offizielle deutsche Übersetzung (der Entwurfsdokumente) vorliegt.

### CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff

(Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL [Entwurf](#))

### CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff

(Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO [Entwurf](#))

### Ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff

(Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)

### Strombasierter Wasserstoff

(Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)

## Wasserstoff

### Erneuerbarer Wasserstoff

(Ziff. 2.4 (70) KUEBLL)

### Erneuerbarer Wasserstoff

(Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)

### Erneuerbarer Wasserstoff

(Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO [Entwurf](#))

## 4 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

**Biokraftstoffe**  
(Art. 2 (33) RED II)

**Biokraftstoff**  
(Art. 2 Nr. (111) AGVO)

**Biokraftstoffe**  
(Art. 3 lit. b  
FuelEUMaritime  
VO [Entwurf](#))

**Biokraftstoffe**  
(Art. 2 (4b) EnergieStRL  
[Entwurf](#))

**Biokraftstoffe**  
(Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO [Entwurf](#))

**Biokraftstoffe aus  
Nahrungsmittelpflanzen**  
(Art. 2 Nr. (113) AGVO)

**CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe**  
(Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL  
[Entwurf](#))

**CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe**  
(Art. 2 (5b) EnergieStRL [Entwurf](#))

**Flüssige Biobrennstoffe**  
(Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO  
[Entwurf](#))

**Flüssige Biobrennstoffe**  
(Art. 2 (4b) EnergieStRL  
[Entwurf](#))

**Flüssige Biobrennstoffe**  
(Art. 2 (32) RED II)

## Kraftstoffe/ Brennstoffe

**Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs**  
(Art. 2 (36) RED II)

**Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs**  
(Ziff. 2.4 (71) KUEBLL)

**Fortschrittliche Biokraftstoffe**  
(Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO [Entwurf](#))

**Fortschrittliche Biokraftstoffe**  
(Art. 2 (34) RED II)

**Fortschrittliche Biokraftstoffe**  
(Art. 2 (4b) EnergieStRL [Entwurf](#))

**Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe**  
(Art. 2 (35) RED II)

**Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs**  
(Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO [Entwurf](#))

**Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs**  
(Art. 2 (5a) EnergieStRL [Entwurf](#))

**Erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs**  
(Art. 2 (36) RED III [Entwurf](#))

**Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)**  
(Art. 3 ReFuelAviation VO [Entwurf](#))

**Nachhaltiger Biokraftstoff**  
(Art. 2 Nr. (112) AGVO)

**Synthetische Flugkraftstoffe**  
(Art. 3 ReFuelAviation VO [Entwurf](#))

**Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe**  
(Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO [Entwurf](#))

**Biogas**  
(Art. 2 (28) RED II)

**Biogas**  
(Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO  
[Entwurf](#))

**CO<sub>2</sub>-armes Gas**  
(Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL  
[Entwurf](#))

## Gas

**Biogas**  
(Art. 2 (4b) EnergieStRL  
[Entwurf](#))

**Biogas**  
(Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO [Entwurf](#))

**Erneuerbares Gas**  
(Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL  
[Entwurf](#))

## C. Legaldefinitionen

Die unter A. aufgeführten Begriffe stellen im Wesentlichen Legaldefinitionen dar, haben also vom Unionsgesetzgeber eine im Gesetz verankerte Begriffsbestimmung erfahren. Diese gesetzlichen Begriffsbestimmungen – Legaldefinitionen – werden im Folgenden aufgeführt. Dabei gilt eine Legaldefinition grundsätzlich vom Inhalt und Umfang nur für den jeweiligen Rechtsakt, daher kann den gleichen Begriffen in unterschiedlichen Rechtsakten eine anderslautende definitorische Bedeutung zukommen<sup>1</sup>. Über Verweise anderer Rechtsakte

auf die entsprechende Definition kann eine Begriffsdefinition jedoch rechtsaktübergreifende Anwendung finden<sup>2</sup>. An die tatbestandlichen Legaldefinitionen knüpft der Gesetzgeber immer bestimmte Rechtsfolgen an, das heißt, bestimmte rechtliche Konsequenzen (siehe zu den Rechtsfolgen der Begriffe E.).

Einige Definitionen befinden sich noch im Entwurfsstadium und stellen somit noch kein geltendes Recht dar. Diese werden durch *Kursivsetzung* kenntlich gemacht.

### I. „Wasserstoff“- Begriffe

#### „Wasserstoff“-Begriffe

Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf<sup>3</sup>

**„CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“** Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 %<sup>4</sup> erreicht

Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO Entwurf<sup>5</sup>

**„CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“:** fossiler Wasserstoff mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung oder strombasierter Wasserstoff, mit dem gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe [94 Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Megajoule (2,256 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Tonne Wasserstoff)] während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens [73,4 %]<sup>6</sup> erreicht wird [, sodass die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen unter 3 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Tonne Wasserstoff liegen]. Der Kohlenstoffgehalt von strombasierendem Wasserstoff wird vom Grenzkraftwerk in der Gebotszone bestimmt, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Elektrolyseur Strom aus dem Netz verbraucht

<sup>1</sup> So beispielsweise die Begriffe „Erneuerbarer Wasserstoff“ sowie „Biokraftstoff“ in dieser Auflistung.

<sup>2</sup> Siehe zu den Verweisen auf andere Begriffsdefinitionen insbesondere C.

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 15.12.2021, COM(2021) 803 final.

<sup>4</sup> CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff im Entwurf der Gas-Wasserstoff-RL muss einen Mindestschwellenwert bei der Treibhausgasreduktion von 70 % erreichen, wohingegen CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff in der AGVO Entwurf einen Mindestschwellenwert von 73,4 % erfordert.

<sup>5</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>6</sup> CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff im Entwurf der Gas-Wasserstoff-RL muss einen Mindestschwellenwert bei der Treibhausgasreduktion von 70 % erreichen, wohingegen CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff in der AGVO Entwurf einen Mindestschwellenwert von 73,4 % erfordert.

## 6 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

Ziff. 2.4 (70) KUEBLL <sup>7</sup>	<b>„erneuerbarer Wasserstoff“:</b> Wasserstoff, der — im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs — aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde
Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen <sup>8</sup>	<b>erneuerbarer Wasserstoff<sup>9</sup>:</b> wird im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegten Methoden aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt
Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO Entwurf <sup>10</sup>	<b>„erneuerbarer Wasserstoff“:</b> Wasserstoff, der gemäß [Verweis auf den delegierten Rechtsakt der GD ENER nach Artikel 28 der EER II] <sup>11</sup> ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird
Nr. 2.6, Nr. 73 lit h Befristeter Krisenrahmen <sup>12</sup>	<b>strombasierter Wasserstoff<sup>13</sup>:</b> (i) Der Wasserstoff wird ausschließlich in Stunden hergestellt, in denen das Grenzkraftwerk in der Gebotszone, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Strom verbraucht wird, ein Kraftwerk ist, das fossilfreien Strom erzeugt. Wasserstoff, der in Stunden hergestellt wird, in denen das Grenzkraftwerk in der Gebotszone, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Strom verbraucht wird, ein Kraftwerk zur Erzeugung erneuerbaren Stroms ist, kann, wenn er bereits als erneuerbarer Wasserstoff im Sinne der Randnummer 73 Buchstabe g gezählt wurde, nicht nach diesem Abschnitt ein zweites Mal gezählt werden. (ii) Oder: Der Wasserstoff wird aus Strom aus dem Netz erzeugt, und der Elektrolyseur erzeugt Wasserstoff für eine Anzahl an Volllaststunden, die höchstens der Anzahl an Stunden entspricht, in der der Grenzpreis für Strom in der Gebotszone durch Anlagen zur Erzeugung fossilfreien Stroms bestimmt wurde. Wasserstoff, der für eine Anzahl von Volllaststunden erzeugt wird, die höchstens der Anzahl der Stunden entspricht, in der der Grenzpreis für Strom in der Gebotszone durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms bestimmt wurde, kann, wenn er bereits als erneuerbarer Wasserstoff im Sinne der Randnummer 73 Buchstabe g gezählt wurde, nicht nach diesem Abschnitt ein zweites Mal gezählt werden.

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. EU Nr. C 80, 18.02.2022, S. 1.

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, ABl. Nr. C 426, 09.11.2022, S.1.

<sup>9</sup> Der Befristete Krisenrahmen enthält keine Legaldefinition für erneuerbaren Wasserstoff, sondern eine Begriffsbestimmung im Rahmen der Rechtsfolge.

<sup>10</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>11</sup> Dieser Verweis ist zu hinterfragen. Zum einen werden delegierte Rechtsakte von der Kommission erlassen und nicht von den Generaldirektionen der Kommission. Zum anderen ist fraglich, ob tatsächlich ein Verweis auf die delegierten Rechtsakte aus Art. 28 RED II gemeint ist. Diese enthalten einerseits die Festlegung der Methode zur Bestimmung des Anteils an Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr sowie andererseits die Festlegung der Methode zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch Nutzung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sowie wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe. Aufgrund fehlender thematischer Nähe könnte der Verweis auf Art. 28 RED II ein redaktionelles Versehen darstellen. Vielmehr erscheint ein Verweis auf den delegierten Rechtsakt aus Art. 27 RED II plausibel, welcher detaillierte Vorschriften zur Einhaltung der Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs festlegen soll und damit auch Kriterien für Wasserstoff umfasst. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist abzuwarten.

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, ABl. EU Nr. C 426, 09.11.2022, S.1.

<sup>13</sup> Der Befristete Krisenrahmen enthält keine Legaldefinition für strombasierten Wasserstoff, sondern eine Begriffsbestimmung im Rahmen der Rechtsfolge.

	<p>(iii) Oder: Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass der eingesetzte strombasierte Wasserstoff gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Megajoule während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens 70 % ermöglicht und aus fossilfreien Quellen stammt. Die Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionen, die dem Strom zugewiesen werden, sollten im Einklang mit den REPowerEU-Zielen nicht zu einem höheren Verbrauch von fossilen Brennstoffen führen. Für die Zwecke dieses Abschnitts kann nur der Anteil des erzeugten Wasserstoffs herangezogen werden, der dem zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr im Land der Erzeugung gemessenen durchschnittlichen Anteil des Stroms aus Kraftwerken zur Erzeugung fossilfreien Stroms entspricht. Der Anteil des gemäß dieser Ziffer erzeugten Wasserstoffs, der dem zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr im Land der Erzeugung gemessenen durchschnittlichen Anteil des Stroms aus Kraftwerken zur Erzeugung erneuerbaren Stroms entspricht, kann, soweit er bereits als erneuerbarer Wasserstoff im Sinne der Randnummer 73 Buchstabe g gezählt wurde, nicht nach diesem Abschnitt ein zweites Mal gezählt werden.</p>
<p>Nr. 3.10 Anhang I des Delegierten Rechtsakts (DA) Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO<sup>14</sup> iVm Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO<sup>15</sup></p>	<p><b>ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff<sup>16</sup></b>: erfüllt analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz die Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff [ergibt Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO<sub>2</sub>-Äq/t H<sub>2</sub>]</p>

<sup>14</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, ABl. EU Nr. L 442, 09.12.2021, S. 1.

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. EU Nr. L 198, 22.06.2020, S. 13.

<sup>16</sup> Der DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO enthält keine Legaldefinition für ökologisch nachhaltig erzeugten Wasserstoff, sondern eine Begriffsbestimmung im Rahmen der Rechtsfolge.

### II. „Kraftstoff/Brennstoff“-Begriffe

#### „Kraftstoff/Brennstoff“-Begriffe

Art. 2 (33) RED II <sup>17</sup>	<b>„Biokraftstoffe“</b> flüssige <sup>18</sup> Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden
Art. 2 (111) AGVO <sup>19</sup>	<b>„Biokraftstoff“</b> flüssiger oder gasförmiger <sup>20</sup> Verkehrskraftstoff, der aus Biomasse hergestellt wird
Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> <sup>21</sup>	<b>„Biokraftstoffe“</b> Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <u>Entwurf</u> <sup>22</sup>	<b>„Biokraftstoffe“:</b> Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> <sup>23</sup>	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (...) Nummer 33 für <b>„Biokraftstoffe“</b> (...) der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (113) AGVO <sup>24</sup>	<b>„Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen“</b> aus Getreide und sonstigen Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellte Biokraftstoffe im Sinne des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

<sup>17</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>18</sup> Die Definition der RED II von „Biokraftstoff“ umfasst im Unterschied zur Definition von „Biokraftstoff“ in Art. 2 (111) AGVO keine gasförmigen Kraftstoffe.

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Text von Bedeutung für den EWR, ABl. EU Nr. L 187, 26.06.2014, S. 1.

<sup>20</sup> Im Unterschied zur Definition von „Biokraftstoff“ in Art. 2 (33) RED II umfasst die Definition der AGVO auch gasförmige Kraftstoffe. In der AGVO-Novelle wird der Begriff jedoch der RED II angepasst und umfasst keine gasförmigen Kraftstoffe mehr.

<sup>21</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, 14.07.2021, COM(2021) 562 final.

<sup>22</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>23</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>24</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Text von Bedeutung für den EWR, ABl. EU Nr. L 187, 26.06.2014, S. 1.

<p>Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u><sup>25</sup></p>	<p><b>„CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe“</b><sup>26</sup> wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff sowie synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 %<sup>27</sup> erreichen</p>
<p>Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u><sup>28</sup></p>	<p><b>„CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe“</b> CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) [...] / [...] <sup>29</sup> leistet<sup>30</sup>. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.</p>
<p>Art. 2 (36) RED II<sup>31</sup></p>	<p><b>„flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs“</b> flüssige oder gasförmige im Verkehrssektor eingesetzte Kraftstoffe mit Ausnahme von Biokraftstoffen oder Biogas, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt</p>
<p>Ziff. 2.4 (71) KUEBLL<sup>32</sup></p>	<p><b>„flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“:</b> flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001</p>
<p>Art. 2 (32) RED II<sup>33</sup></p>	<p><b>„flüssige Biobrennstoffe“</b> flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind</p>

<sup>25</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 15.12.2021, COM(2021) 803 final.

<sup>26</sup> Im Gegensatz zu „CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen“, welche flüssige und gasförmige Kraftstoffe enthalten, bezieht sich der Begriff „CO<sub>2</sub>-armes Gas“ allein auf gasförmige Kraftstoffe. Im Übrigen sind die Begriffe deckungsgleich.

<sup>27</sup> CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff im Entwurf der Gas-Wasserstoff-RL muss einen Mindestschwellenwert bei der Treibhausgasreduktion von 70 % erreichen, wohingegen CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff im Entwurf der EnergieStRL einen Mindestschwellenwert von 73,4 % aufgrund des Verweises auf die TaxonomieVO erfordert.

<sup>28</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>29</sup> Originalfußnote im Entwurf: „Delegierte Verordnung der Kommission (EU) [...] / [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, C/2021/2800 final (ABl. L [...], S. [...]).“

Inzwischen ist die delegierte Verordnung in Kraft getreten, ABl. EU Nr. L 422, 04.06.2021, S. 1.

<sup>30</sup> CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff im Entwurf der Gas-Wasserstoff-RL muss einen Mindestschwellenwert bei der Treibhausgasreduktion von 70 % erreichen, wohingegen CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff im Entwurf der EnergieStRL einen Mindestschwellenwert von 73,4 % aufgrund des Verweises auf die TaxonomieVO erfordert.

<sup>31</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>32</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. EU Nr. C 80, 18.02.2022, S. 1.

<sup>33</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

## 10 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u> <sup>34</sup>	<b>„flüssige Biobrennstoffe“</b> : flüssige Biobrennstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> <sup>35</sup>	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (...) Nummer 32 für <b>„flüssige Biobrennstoffe“</b> der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (34) RED II <sup>36</sup>	<b>„fortschrittliche Biokraftstoffe“</b> : Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden
Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u> <sup>37</sup>	<b>„fortschrittliche Biokraftstoffe“</b> : Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> <sup>38</sup>	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (...) Nummer 34 für <b>„fortschrittliche Biokraftstoffe“</b> der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u> <sup>39</sup>	<b>„erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“</b> andere Brennstoffe als Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biogas bezeichnet, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt
Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u> <sup>40</sup>	<b>„erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“</b> oder <b>„erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“</b> <sup>41</sup> flüssige oder gasförmige Kraft- oder Brennstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt <sup>42</sup>
Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> <sup>43</sup>	<b>„erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“</b> erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (112) AGVO <sup>44</sup>	<b>„nachhaltiger Biokraftstoff“</b> Biokraftstoff, der die Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 17 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt

<sup>34</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>35</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>36</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>37</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>38</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>39</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>40</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, 14.07.2021, COM(2021) 557 final.

<sup>41</sup> Die zweigeteilte deutsche Definition mit „Kraftstoff“ und „Brennstoff“ ist in der englischen Sprachversion mit dem gemeinsamen Oberbegriff „fuels“ („renewable fuels of non-biological origin“) versehen.

<sup>42</sup> In der Legaldefinition von „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ nach dem Entwurf der RED III findet keine Begrenzung der Definition auf den Verkehrssektor statt – siehe hierzu auch die Erwägungsgrund (6) und (34) RED III Entwurf. Vielmehr ist der Begriff sektorneutral definiert. Dies erfolgt in Abweichung zur derzeit geltenden Definition von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs in Art. 2 (36) der RED II, die sich ausdrücklich nur auf Kraftstoffe im Verkehrssektor bezieht.

<sup>43</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, 14.07.2021, COM(2021) 562 final.

<sup>44</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<p>Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u><sup>45</sup></p>	<p><b>„nachhaltiger Flugkraftstoff“</b> (sustainable aviation fuel, SAF): sogenannte Drop-in-Flugkraftstoffe, bei denen es sich entweder um synthetische Flugkraftstoffe, fortschrittliche Biokraftstoffe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder um Biokraftstoffe handelt, die aus den in Anhang IX Teil B jener Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und die Nachhaltigkeitskriterien sowie die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nach Artikel 29 Absätze 2 bis 7 jener Richtlinie erfüllen und gemäß Artikel 30 jener Richtlinie zertifiziert sind</p>
<p>Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u><sup>46</sup></p>	<p><b>„synthetische Flugkraftstoffe“</b> (synthetic aviation fuels): Kraftstoffe, bei denen es sich um erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt und die in der Luftfahrt verwendet werden</p>
<p>Art. 2 (35) RED II<sup>47</sup></p>	<p><b>„wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“</b> flüssige und gasförmige Kraftstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs, die für eine stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht geeignet sind, hergestellt werden, sowie aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen entstehen</p>
<p>Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u><sup>48</sup></p>	<p><b>„wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“</b> wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001</p>

<sup>45</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr, 14.07.2021, COM(2021) 561 final.

<sup>46</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr, 14.07.2021, COM(2021) 561 final.

<sup>47</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>48</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, 14.07.2021, COM(2021) 562 final.

### III. „Gas“-Begriffe

„Gas“-Begriffe	
Art. 2 (28) RED II <sup>49</sup>	<b>„Biogas“</b> gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden
Art. 3 lit. c FuelEU Maritime VO Entwurf <sup>50</sup>	<b>„Biogas“</b> Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO Entwurf <sup>51</sup>	<b>„Biogas“:</b> Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (4b) EnergieStRL Entwurf <sup>52</sup>	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (...) Nummer 28 für <b>„Biogas“</b> der Richtlinie (EU) 2018/2001
Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf <sup>53</sup>	<b>„CO<sub>2</sub>-armes Gas“</b> gasförmige <sup>54</sup> Brennstoffe, die wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind, sowie CO <sub>2</sub> -armen Wasserstoff und synthetische gasförmige Brennstoffe mit einem aus CO <sub>2</sub> -armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % erreichen
Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf <sup>55</sup>	<b>„erneuerbares Gas“</b> Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich Biometan, und erneuerbare gasförmige Kraftstoffe, die Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der genannten Richtlinie sind

<sup>49</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, 21.12.2018, S. 82.

<sup>50</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, 14.07.2021, COM(2021) 562 final.

<sup>51</sup> EU-Kommission, Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Entwurf, abrufbar unter [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2021-gber_en).

<sup>52</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.07.2021, COM(2021) 563 final.

<sup>53</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 15.12.2021, COM(2021) 803 final.

<sup>54</sup> Im Gegensatz zu „CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen“, welche flüssige und gasförmige Kraftstoffe enthalten, bezieht sich der Begriff „CO<sub>2</sub>-armes Gas“ allein auf gasförmige Kraftstoffe. Im Übrigen sind die Begriffe deckungsgleich.

<sup>55</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 15.12.2021, COM(2021) 803 final.

## D. Verhältnis der Begriffe zueinander

In der nachfolgenden Tabelle werden die oben aufgeführten Begriffe zueinander ins Verhältnis gesetzt. Hierbei zeigt die Übersicht, dass es im Wesentlichen zwei Arten von Begriffsdefinitionen gibt.

Zum einen gibt es Begriffsdefinitionen, die eine genuine, verweisfreie Definition aufweisen, d. h. in der Definition selbst erfolgt die Begriffsbestimmung.

Zum anderen gibt es aber auch (zahlreiche) Begriffsdefinitionen, die keine eigenständige Definition enthalten, sondern vielmehr

im Rahmen von Verweisen auf andere Begriffsdefinitionen/Kriterien/Methoden Bezug nehmen. Diese Verweise liegen in zwei Formen vor und sollen im Folgenden Untersuchungsgegenstand sein. Entweder werden die Begriffsdefinitionen/Kriterien/Methoden anderer Rechtsakte per Verweis inkorporiert (I.). Oder der zu definierende Begriff umfasst als Oberbegriff eine Auflistung verschiedener Begriffe mit Wasserstoffbezug, die an anderer Stelle im gleichen Rechtsakt definiert werden (II.).

## I. Verweise auf Begriffsdefinitionen/Kriterien/Methoden in anderen Rechtsakten

Im Folgenden werden diejenigen Begriffsdefinitionen dargestellt, die keine eigenständige Definition enthalten, sondern vielmehr auf die Begriffsdefinitionen/Kriterien/Methoden anderer Rechtsakte Bezug nehmen und diese per Verweis inkorporieren.

Begriff	Genuine Begriffsdefinition/Kriterien/Methoden	Verweis auf genuine Begriffsdefinition/Kriterien/Methoden
<b>Biogas</b>	Art. 2 (28) RED II	Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a>
<b>Biokraftstoffe</b>	Art. 2 (33) RED II	Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a>
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b>	Methoden gem. RED II für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs	Ziff. 2.4 (70) KUEBLL Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b>	DA nach Art. 28 RED II (Entwurf) <sup>56</sup>	Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <a href="#">Entwurf</a>
<b>Flüssige Biobrennstoffe</b>	Art. 2 (32) RED II	Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a>
<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe</b>	Art. 2 (34) RED II	Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <a href="#">Entwurf</a> Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a>
<b>Nachhaltiger Biokraftstoff</b>	Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 17 der EE-Richtlinie 2009/28/EG	Art. 2 Nr. (112) AGVO
<b>(Flüssige oder gasförmige) erneuerbare Kraftstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs</b>	Art. 2 (36) RED II	Ziff. 2.4 (71) KUEBLL Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO <a href="#">Entwurf</a>
<b>Synthetische Flugkraftstoffe</b>	Art. 2 (36) RED II	Art. 3 ReFuelAviation VO <a href="#">Entwurf</a>

<sup>56</sup> Dieser Verweis ist zu hinterfragen. Zum einen werden delegierte Rechtsakte von der Kommission erlassen und nicht von den Generaldirektionen. Zum anderen ist fraglich, ob tatsächlich ein Verweis auf die delegierten Rechtsakte aus Art. 28 RED II gemeint ist. Diese enthalten einerseits die Festlegung der Methode zur Bestimmung des Anteils an Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr sowie andererseits die Festlegung der Methode zur Bewertung der Treibhausgasemissionen durch Nutzung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sowie wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe. Aufgrund fehlender thematischer Nähe könnte der Verweis auf Art. 28 RED II ein redaktionelles Versehen darstellen. Vielmehr erscheint ein Verweis auf den delegierten Rechtsakt aus Art. 27 RED II plausibel, welcher detaillierte Vorschriften zur Einhaltung der Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs festlegen soll und damit auch Kriterien für Wasserstoff umfasst. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist abzuwarten.

## 11. Oberbegriffe mit Verweisen auf entsprechende Einzelbegriffe

Diese Tabelle zeigt diejenigen Begriffe auf, die als Oberbegriffe auf andere Einzeldefinitionen desselben Rechtsakts verweisen. Dabei wird ersichtlich, dass je nach Verweis gleichlautende Begriffe nicht unbedingt deckungsgleich definiert sind.

	<b>Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs nach Art. 2 (36) RED II</b>	<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe nach Art. 2 (34) RED II</b>	<b>Biokraftstoffe aus Rohstoffen nach Anhang IX Teil B RED II, THG-Einsparungen nach Art. 29 Abs. 2 bis 7 RED II und Zertifizierung nach Art. 30 RED II</b>	<b>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe nach Art. 2 (35) RED II</b>	<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff nach Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u></b>	<b>Synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem aus CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff stammenden Energiegehalt mit THG-Einsparungen von mind. 70%</b>	<b>Fossile Brennstoffe entspr. den Kriterien nachhaltiger Erzeugung iSd Art. 10 der Taxonomie-VO iVm DA</b>	<b>Biogas nach Art. 2 (28) RED II</b>
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )				x	x	x		
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (5b) EnergiestRL <u>Entwurf</u> )				x	x		x	
<b>CO<sub>2</sub>-armes Gas</b> (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )				x	x	x (nur gasförmig)		
<b>Erneuerbares Gas</b> (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x							x (einschl. Biome- than)
<b>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x	x	x					

## E. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Auch wenn die jeweiligen Begriffe alle einen Wasserstoffbezug aufweisen, so gibt es doch trotz Gemeinsamkeiten auch diverse inhaltliche Unterschiede. Die nachfolgenden Übersichten zeigen einen inhaltlichen Vergleich in Bezug auf die Herkunft der für

die Wasserstofferzeugung genutzten Energie (I.), den definitorisch festgelegten sektorspezifischen Einsatzbereich des Wasserstoffs (II.) und den gesetzlich vorgeschriebenen Aggregatzustand des Wasserstoffs (III.).

## I. Herkunft der für die Wasserstoffherzeugung genutzten Energie

Je nach Wasserstoff-Begriff unterscheidet sich die Herkunft der für die Wasserstoffherzeugung genutzten Energie. Dabei wird grundsätzlich zwischen den drei Kategorien „erneuerbarer, nicht biogener Ursprung“, „biogener Ursprung“ oder „nicht-erneuerbarer Ursprung“ unterschieden. Die

Begriffsbestimmungen geben mithin vor, welche Herkunft die für die Wasserstoffherstellung genutzte Energie haben muss, damit der Wasserstoff unter den jeweiligen Begriff fällt – und damit den entsprechenden Rechtsfolgen (E.) – unterliegt.

	Erneuerbarer, nicht biogener Ursprung	Biogener Ursprung	Nicht-erneuerbarer Ursprung
<b>Biogas</b> (Art. 2 (28) RED II, Art. 3 lit. c FueIEMaritime VO <a href="#">Entwurf</a> , Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <a href="#">Entwurf</a> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a> )		x	
<b>Biokraftstoffe</b> (Art. 2 (33) RED II, Art. 3 lit. b FueIEMaritime VO <a href="#">Entwurf</a> , Art. 2 Nr. (111) AGVO, Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <a href="#">Entwurf</a> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a> )		x	
<b>Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen</b> (Art. 2 Nr. (113) AGVO)		x (unter bestimmten Voraussetzungen)	
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <a href="#">Entwurf</a> , Art. 2 (5b) EnergieStRL <a href="#">Entwurf</a> )			x (unter bestimmten Voraussetzungen)
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <a href="#">Entwurf</a> )			x (unter bestimmten Voraussetzungen)
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <a href="#">Entwurf</a> )	x <sup>57</sup>	x <sup>58</sup>	X (unter bestimmten Voraussetzungen)

<sup>57</sup> Definitorisch nicht ausgeschlossen, aber wohl nicht der Hauptanwendungsfall.

<sup>58</sup> Definitorisch nicht ausgeschlossen, aber wohl nicht der Hauptanwendungsfall.

## 18 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

	Erneuerbarer, nicht biogener Ursprung	Biogener Ursprung	Nicht-erneuerbarer Ursprung
<b>CO<sub>2</sub>-armes Gas</b> (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )			x (unter bestimmten Voraussetzungen)
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Ziff. 2.4 (70) KUEBILL, Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)	x (unter bestimmten Voraussetzungen)		
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> )	x	(x) <sup>59</sup>	
<b>Erneuerbares Gas</b> (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x (einschl. Biomethan)	
<b>Flüssige Biobrennstoffe</b> (Art. 2 (32) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x	
<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe</b> (Art. 2 (34) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x	
<b>Nachhaltiger Biokraftstoff</b> (Art. 2 Nr. (112) AGVO)		x (unter bestimmten Voraussetzungen)	
<b>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x	x (unter bestimmten Voraussetzungen)	
<b>Ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)	x (unter bestimmten Voraussetzungen)	x (unter bestimmten Voraussetzungen)	x

<sup>59</sup> Sofern der Verweis in der Definition auf den delegierten Rechtsakt nach Art. 27 RED II statt auf Art. 28 RED II verweisen sollte – vgl. zu dieser Problematik Fn. 10 und Fn. 56 – liegt ein Ausschluss von Strom biogenen Ursprungs vor.

	Erneuerbarer, nicht biogener Ursprung	Biogener Ursprung	Nicht-erneuerbarer Ursprung
<b>(Flüssige oder gasförmige) erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs</b> (Art. 2 (36) RED II, Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u> , Ziff. 2.4 (71) KUEBLL, Art. 3 lit. e FueEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	<b>x</b>		
<b>Strombasierter Wasserstoff</b> (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)	<b>x</b> (unter bestimmten Voraussetzungen) <sup>60</sup>	<b>x</b> (unter bestimmten Voraussetzungen) <sup>61</sup>	
<b>Synthetische Flugkraftstoffe</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	<b>x</b>		
<b>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe</b> (Art. 2 (35) RED II, Art. 3 lit. d FueEUMaritime VO <u>Entwurf</u> )			<b>x</b> (unter bestimmten Voraussetzungen)

<sup>60</sup> Während Var. 1 und Var. 3 allgemein von „fossilfreien Strom“ bzw. „fossilfreien Quellen“ spricht, besteht bei Var. 2 der Zusatz „fossilfreier Strom (...), bei dem es sich nicht um erneuerbaren Strom handelt“. Hierunter ist wohl ausschließlich Atomstrom zu verstehen.

<sup>61</sup> Während Var. 1 und Var. 3 allgemein von „fossilfreien Strom“ bzw. „fossilfreien Quellen“ spricht, besteht bei Var. 2 der Zusatz „fossilfreier Strom (...), bei dem es sich nicht um erneuerbaren Strom handelt“. Hierunter ist wohl ausschließlich Atomstrom zu verstehen.

## II. Definitiv festgelegter sektorspezifischer Einsatzbereich des Wasserstoffs

Der Wasserstoff kann in verschiedenen Sektoren (Verkehr, Wärme- und Kälte, Industrie und Elektrizität) genutzt werden. Die verschiedenen Wasserstoffbegriffe sind jedoch nicht immer sektorneutral formuliert. Einige Definitionen enthalten auch Beschränkungen auf den Einsatz in einzel-

nen Sektoren. Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Begriffsbestimmungen einen sektorneutralen Wasserstoffeinsatz zulassen und welche Definitionen den Einsatz auf bestimmte Sektoren limitieren.

	Verkehrssektor	Wärme- und Kältesektor	Industriesektor	Elektrizitätssektor
<b>Biogas</b> (Art. 2 (28) RED II, Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>Biokraftstoff</b> (Art. 2 (33) RED II, Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. (111) AGVO, Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x			
<b>Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen</b> (Art. 2 Nr. (113) AGVO)	x			
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x <sup>62</sup>		
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x

<sup>62</sup> Der Begriff „Brennstoff“ wird in der EnergieStRL Entwurf ausschließlich für den Wärmesektor verwendet.

	Verkehrs- sektor	Wärme- und Kältesektor	Industrie- sektor	Elektrizi- tätssektor
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <u>Ent- wurf</u> )	x	x	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-armes Gas</b> (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>Erneuerbares Gas</b> (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Ziff. 2.4 (70) KUEBLL)	x	x <sup>63</sup>	x <sup>64</sup>	x <sup>65</sup>
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)			x <sup>66</sup>	
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Ent- wurf</u> )	x	x	x	x
<b>Flüssige Biobrennstoffe</b> (Art. 2 (32) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x	x	x
<b>Fortschrittliche Biokraft- stoffe</b> (Art. 2 (34) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x			

<sup>63</sup> Der Anwendungsbereich erstreckt sich wohl auf alle Sektoren, da der Verweis auf die flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sich lediglich auf die in der RED II „dargelegten Methoden“ zur Gewinnung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien bezieht, nicht jedoch auf den in der RED II angelegten beschränkten Einsatzbereich von Kraftstoffen im Verkehrssektor.

<sup>64</sup> Der Anwendungsbereich erstreckt sich wohl auf alle Sektoren, da der Verweis auf die flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sich lediglich auf die in der RED II „dargelegten Methoden“ zur Gewinnung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien bezieht, nicht jedoch auf den in der RED II angelegten beschränkten Einsatzbereich von Kraftstoffen im Verkehrssektor.

<sup>65</sup> Der Anwendungsbereich erstreckt sich wohl auf alle Sektoren, da der Verweis auf die flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs sich lediglich auf die in der RED II „dargelegten Methoden“ zur Gewinnung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien bezieht, nicht jedoch auf den in der RED II angelegten beschränkten Einsatzbereich von Kraftstoffen im Verkehrssektor.

<sup>66</sup> Die Begriffsbestimmung von „Erneuerbarem Wasserstoff“ ist sektorneutral formuliert und kann daher grundsätzlich in allen Sektoren Anwendung finden. Aus dem Tatbestand der Beihilfenfähigkeit der Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse ergibt sich im konkreten Fall jedoch eine Einschränkung auf den Industriesektor.

## 22 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

	Verkehrs- sektor	Wärme- und Kältesektor	Industrie- sektor	Elektrizi- tätssektor
<b>Nachhaltiger Biokraftstoff</b> (Art. 2 Nr. (112) AGVO)	x			
<b>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x (Flugver- kehr)			
<b>Ökologisch nachhaltig er- zeugter Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nach- haltige Investitionen zur Taxo- nomie-VO)	x	x	x	x
<b>(Flüssige oder gasförmige) erneuerbare Kraftstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs</b> (Art. 2 (36) RED II, Ziff. 2.4 (71) KUEBLL, Art. 3 lit. e FuelEUMa- ritime VO <u>Entwurf</u> )	x			
<b>Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs</b> (Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Ent- wurf</u> )		x <sup>67</sup>		
<b>Erneuerbare Kraft- stoffe/Brennstoffe nicht bio- genen Ursprungs</b> (Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u> )	x <sup>68</sup>	x <sup>69</sup>		x <sup>70</sup>
<b>Strombasierter Wasserstoff</b> (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)			x	

<sup>67</sup> Der Begriff „Brennstoff“ wird in dem EnergieStRL Entwurf ausschließlich für den Wärmesektor verwendet.

<sup>68</sup> Die Definition von „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ in dem RED III Entwurf ist ausdrücklich nicht mehr auf den Verkehrssektor beschränkt, sondern sektorneutral formuliert. Aus den Erwägungsgründen (6) und (34) ergibt sich eine Inbezugnahme des Verkehrssektors, des Wärme- und Kältesektors sowie des Elektrizitätssektors.

<sup>69</sup> Die Definition von „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ in dem RED III Entwurf ist ausdrücklich nicht mehr auf den Verkehrssektor beschränkt, sondern sektorneutral formuliert. Aus den Erwägungsgründen (6) und (34) ergibt sich eine Inbezugnahme des Verkehrssektors, des Wärme- und Kältesektors sowie des Elektrizitätssektors.

<sup>70</sup> Die Definition von „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ in dem RED III Entwurf ist ausdrücklich nicht mehr auf den Verkehrssektor beschränkt, sondern sektorneutral formuliert. Aus den Erwägungsgründen (6) und (34) ergibt sich eine Inbezugnahme des Verkehrssektors, des Wärme- und Kältesektors sowie des Elektrizitätssektors.

	Verkehrs- sektor	Wärme- und Kältesektor	Industrie- sektor	Elektrizi- tätssektor
<b>Synthetische Flugkraftstoffe</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Ent- wurf</u> )	x (Flugver- kehr)			
<b>Wiederverwertete kohlen- stoffhaltige Kraftstoffe</b> (Art. 2 (35) RED II, Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> )	x	x	x	x

### III. Aggregatzustand des Wasserstoffs

Die Wasserstoff-Begriffe umfassen in der Regel sowohl gasförmigen als auch flüssigen Wasserstoff. Einige Definitionen schreiben jedoch einen bestimmten Aggregatzustand des Wasserstoffs vor. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, ob

der Begriff gasförmigen und/oder flüssigen Wasserstoff umfasst. Das Beispiel des Biokraftstoffs zeigt, dass gleichlautende Begriffe je nach Rechtsakt auch unterschiedliche Aggregatzustände umfassen können.

	Gasförmiger Wasserstoff	Flüssiger Wasserstoff
<b>Biogas</b> (Art. 2 (28) RED II, Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x	
<b>Biokraftstoff</b> (Art. 2 (33) RED II, Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x <sup>71</sup>
<b>Biokraftstoff</b> (Art. 2 Nr. (111) AGVO)	x <sup>72</sup>	x
<b>Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen</b> (Art. 2 Nr. (113) AGVO)	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe</b> (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> , Art. 2 (5b) Energie-StRL <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</b> (Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> , Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>CO<sub>2</sub>-armes Gas</b> (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	
<b>Erneuerbares Gas</b> (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u> )	x	

<sup>71</sup> Im Unterschied zur Definition von „Biokraftstoff“ in Art. 2 (33) AGVO umfasst die Definition der AGVO-Novelle (Entwurf) keine gasförmigen Kraftstoffe mehr.

<sup>72</sup> Im Unterschied zur Definition von „Biokraftstoff“ in Art. 2 (33) AGVO umfasst die Definition der AGVO-Novelle (Entwurf) keine gasförmigen Kraftstoffe mehr.

	Gasförmiger Wasserstoff	Flüssiger Wasserstoff
<b>Erneuerbarer Wasserstoff</b> (Ziff. 2.4 (70) KUEBLL, Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u> , Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)	x	x
<b>Flüssige Biobrennstoffe</b> (Art. 2 (32) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x
<b>Fortschrittliche Biokraftstoffe</b> (Art. 2 (34) RED II, Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )		x
<b>Nachhaltiger Biokraftstoff</b> (Art. 2 Nr. (112) AGVO)	x	x
<b>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>Ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff</b> (Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)	x	x
<b>(Flüssige oder gasförmige) erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs</b> (Art. 2 (36) RED II, Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u> , Ziff. 2.4 (71) KUEBLL, Art. 3 lit. e FueEUMaritime VO <u>Entwurf</u> , Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>Strombasierter Wasserstoff</b> (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)	x	x
<b>Synthetische Flugkraftstoffe</b> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u> )	x	x
<b>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe</b> (Art. 2 (35) RED II, Art. 3 lit. d FueEUMaritime VO <u>Entwurf</u> )	x	x

## F. Rechtsfolgen der Begriffe

Die einzelnen Begriffe rufen je nach Kontext des Gesetzes, in dem sie verwendet werden, unterschiedliche rechtliche Konsequenzen hervor. Sofern also die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind, tritt eine bestimmte rechtliche Wirkung, die sogenannte Rechtsfolge ein. Die jeweiligen

Rechtsfolgen der unionsrechtlichen Begriffe mit Wasserstoffbezug werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und zeigen die Vielfältigkeit der adressierten Bereiche. Die kursivgesetzten Zeilen stellen Rechtsakte im Entwurfsstadium dar, welche noch kein geltendes Recht sind.

### Rechtsfolgen der Begriffe

Begriff	Rechtsfolge
Biogas (Art. 2 (28) RED II)	Anrechenbarkeit von Biogas im Verkehrssektor (Art. 25-29 RED II)
<i>Biogas (Art. 3 lit. c FuelEUMaritime VO Entwurf)</i>	<i>Anrechenbarkeit von Biogas im Schiffsverkehr (Art. 4, 9 FuelEUMaritime VO Entwurf)</i>
<i>Biogas (Art. 2 Nr. 117 lit. c AGVO Entwurf)</i>	<i>Voraussetzungen für die Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht für Biogas (Art. 41 Nr. 2, 43 Nr. 3 AGVO Entwurf)</i>
<i>Biogas (Art. 2 (4b) EnergieStRL Entwurf)</i>	<i>Besteuerung von Biogas (Art. 2 (4) EnergieStRL Entwurf)</i>
Biokraftstoffe (Art. 2 (33) RED II)	Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen im Verkehrssektor (Art. 25-31 RED II)
<i>Biokraftstoffe (Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO Entwurf)</i>	<i>Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen im Schiffsverkehr (Art. 4, 9 FuelEUMaritime VO Entwurf)</i>
Biokraftstoffe (Art. 2 Nr. (111) AGVO)	Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen (Art. 41, 43, 44 AGVO)
<i>Biokraftstoffe (Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO Entwurf)</i>	<i>Voraussetzungen für die Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht für Biokraftstoffe (Art. 41 Nr. 2, 43 Nr. 3 AGVO Entwurf)</i>
<i>Biokraftstoffe (Art. 2 (4b) EnergieStRL Entwurf)</i>	<i>Besteuerung von Biokraftstoffen (Art. 2 (4) EnergieStRL Entwurf)</i>
Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen (Art. 2 Nr. (113) AGVO)	Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen (Art. 41, 43 AGVO)

<p>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Zertifizierung CO<sub>2</sub>-armer Brennstoffe (Art. 8 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>),</p>
<p>CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe (Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Besteuerung von CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen (Art. 2 (5b) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>
<p>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff (Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Zertifizierung CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoffs (Art. 8 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>),</p>
<p>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff (Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Beihilfefähigkeit von Investitionsbeihilfen zur Nutzung von CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff (Art. 36 Abs. 1 lit a, Art. 36a AGVO <u>Entwurf</u>)</p>
<p>CO<sub>2</sub>-armes Gas (Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Markt- und Infrastrukturzugang (Art. 26 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>), Netzanschluss neuer Erzeugungsanlagen für CO<sub>2</sub>-arme Gase (Art. 37 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Besteuerung von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Art. 2 (5a) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (Art. 2 (36) RED III <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen/Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Art. 25, 27, 29a, 30 RED III <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Schiffsverkehr (Art. 4, 9 FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbarer Wasserstoff (Ziff. 2.4 (70) KUEBLL)</p>	<p>Beihilfevoraussetzungen für erneuerbaren Wasserstoff (Ziff. 4.1 KUEBLL)</p>
<p>Erneuerbarer Wasserstoff (Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Beihilfefähigkeit von Investitionsbeihilfen zur Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff (Art. 36 Abs. 1 lit. a, Art. 36a AGVO <u>Entwurf</u>) und Voraussetzungen für die Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht für erneuerbaren Wasserstoff (Art. 41 Abs. 3, 43 Abs. 2 lit. b AGVO <u>Entwurf</u>)</p>
<p>Erneuerbarer Wasserstoff (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)</p>	<p>Beihilfevoraussetzungen für die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen)</p>
<p>Erneuerbares Gas (Art. 2 (2) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>	<p>Zertifizierung erneuerbares Gas (Art. 8 (1) Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>), Markt- und Infrastrukturzugang (Art. 26 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>), Netzanschluss neuer Erzeugungsanlagen für erneuerbare Gase (Art. 37 Gas-Wasserstoff-RL <u>Entwurf</u>)</p>

## 28 Unionsrechtliche Begriffe mit Wasserstoffbezug

<p>Flüssige Biobrennstoffe (Art. 2 (32) RED II)</p>	<p>Anrechenbarkeit von flüssigen Biobrennstoffen im Verkehrssektor (Art. 25-31 RED II)</p>
<p><i>Flüssige Biobrennstoffe</i> (Art. 2 Nr. 117 lit. d AGVO <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Voraussetzungen für die Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht für flüssige Biobrennstoffe (Art. 41 Nr. 2, 43 Nr. 3 AGVO <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p><i>Flüssige Biobrennstoffe</i> (Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Besteuerung von flüssigen Biobrennstoffen (Art. 2 (4) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p>Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs (Art. 2 (36) RED II)</p>	<p>Anrechenbarkeit von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Verkehrssektor (Art. 25, 27 RED II)</p>
<p>Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs (Ziff. 2.4 (71) KUEBLL)</p>	<p>Beihilfenvoraussetzungen für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs (Ziff. 4.3 KUEBLL)</p>
<p>Fortschrittliche Biokraftstoffe (Art. 2 (34) RED II)</p>	<p>Anrechenbarkeit von fortschrittlichen Biokraftstoffen im Verkehrssektor (Art. 25-28 RED II)</p>
<p><i>Fortschrittliche Biokraftstoffe</i> (Art. 2 Nr. 117 lit. a AGVO <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Keine explizite Nennung von „fortschrittlichen“ Biokraftstoffen im Gesetzesentwurf</i></p>
<p><i>Fortschrittliche Biokraftstoffe</i> (Art. 2 (4b) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Besteuerung von fortschrittlichen Biokraftstoffen (Art. 2 (4) EnergieStRL <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p>Nachhaltiger Biokraftstoff (Art. 2 Nr. (112) AGVO)</p>	<p>Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen (Art. 41, 43 AGVO)</p>
<p><i>Nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)</i> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Mindestanteil, infrastrukturelle Bereitstellung an Flughäfen der Union und Anrechenbarkeit von nachhaltigem Flugkraftstoff (Art. 4, 6, 8 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p>Ökologisch nachhaltig erzeugter Wasserstoff (Art. 2 Nr. 1 Taxonomie VO iVm Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)</p>	<p>Voraussetzungen für die Erfüllung nachhaltiger Investitionen (Nr. 3.10 Anhang I des DA Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO)</p>

<p>Strombasierter Wasserstoff (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)</p>	<p>Beihilfenvoraussetzungen für die Nutzung von strombasiertem Wasserstoff (Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h Befristeter Krisenrahmen)</p>
<p><i>Synthetische Flugkraftstoffe</i> (Art. 3 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Mindestanteil synthetischen Flugkraftstoffs an Flughäfen der Union (Art. 4 ReFuelAviation VO <u>Entwurf</u>)</i></p>
<p>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (Art. 2 (35) RED II)</p>	<p>Anrechenbarkeit von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen im Verkehrssektor (Art. 25-30 RED II)</p>
<p><i>Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe</i> (Art. 3 lit. d FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u>)</p>	<p><i>Anrechenbarkeit von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen im Schiffsverkehr (Art. 4, 9 FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u>)</i></p>

## G. Vereinfachungsmöglichkeiten bei der EU-Rechtsetzung

Die vorangegangene Begriffsübersicht zeigt, dass die im Unionsrecht verwendeten Begriffe mit Wasserstoffbezug mannigfaltig sind sowie dieselben Begriffe teils unterschiedliche Definitionen aufweisen. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine Weiterentwicklung der Begriffe und Definitionen, um mögliche Hemmnisse für den Markthochlauf von Wasserstoff, die durch Intransparenzen und Inkohärenzen entstehen können, zu verhindern.

Aktuell befinden sich noch viele der aufgeführten Begriffe und die entsprechenden Definitionen in der Entwurfsfassung. Der europäische Gesetzgeber hat daher noch die Möglichkeit, vor Verabschiedung der jeweiligen Rechtsakte die Begriffe bzw. Definitionen anzupassen und hierdurch einen kohärenten Rechtsrahmen zu fördern.

### I. Beseitigung von Inkohärenzen

Inkohärenzen im EU-Rechtsrahmen ergeben sich insbesondere durch gleichlautende Begriffe mit unterschiedlichen Definitionen. Gründe für diese Differenzierungen sind nicht ersichtlich und drängen sich plausiblerweise auch nicht auf. Die jeweiligen Impact Assessments sowie die (Entwürfe der) Erwägungsgründe bieten ebenfalls keine Anhaltspunkte für die divergierenden Definitionen. Vielmehr wird explizit in den Entwürfen eine Kohärenz mit anderen Rechtsakten angestrebt, beispielsweise im Entwurf der AGVO mit dem Entwurf der EnergieStRL im Bereich der erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff-Brennstoffe.

Das Rechtsetzungsverfahren der im Entwurf befindlichen Rechtsakte bietet sich an, um die divergierenden Definitionen zu vereinheitlichen und jeweils mit Verweisen auf eine „Basis-Definition“ zu arbeiten – wie dies auch bei vielen Begriffen bereits erfolgt (siehe Teil D I. und II.). Anders liegt der Fall bei den Begriffen „CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“, „CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe“, „erneuerbarer Wasserstoff“ sowie „Biotreibstoff“, die jeweils divergierende Definitionen aufweisen.

Bei den folgenden Weiterentwicklungsvorschlägen zeigen die Farben die Dringlichkeit des Vereinheitlichungsbedarfs an. Dabei steht „Rot“ für einen grundlegenden Änderungsbedarf, da zur Vereinfachung des Rechtsrahmens die Definition sowohl inhaltlich als auch sprachlich angepasst werden muss. „Orange“ steht für empfehlenswerte Änderungen, da hier die entsprechenden Definitionen inhaltlich bereits umfassend sind und die Anpassungen nur den Wortlaut betreffen. „Grün“ steht für keinen Änderungsbedarf, da die entsprechende Definition bereits den entsprechenden Wortlaut aufweist.

### 1. CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff

Der Begriff CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff erfährt in Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf und in Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO Entwurf eine jeweils unterschiedliche Definition. Zur Vereinfachung des Rechtsrahmens ist es denkbar, für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff vereinheitlichend die entschlackte Definition des Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf als Basis-Definition zu wählen und in Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO Entwurf entsprechend hierauf zu verweisen. Überarbeitungsbedarf besteht in diesem Fall am AGVO Entwurf, während der Entwurf der Gas-Wasserstoff-RL unverändert bleiben könnte.

Bei dieser Angleichung der beiden Definitionen ist jedoch zu berücksichtigen, dass hierdurch das Ambitionsniveau des AGVO Entwurfs bezüglich der Treibhausgasemissionseinsparungen gesenkt wird: während der AGVO Entwurf für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff eine Treibhausgasemissionseinsparung von 73,4 % einfordert, verlangt der Entwurf der Gas-Wasserstoff-RL als Anforderung an CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff lediglich eine Treibhausgasemissionseinsparung von 70 %. Eine Übernahme der Definition des Entwurfs der Gas-Wasserstoff-RL in den AGVO Entwurf würde somit bedeuten, dass die höheren Anforderungen an CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff bezüglich der Treibhausgasemissionseinsparung im Entwurf der AGVO gesenkt werden, wodurch eine staatliche Beihilfenförderung

nach der AGVO auch für weniger Treibhausgasemissionen einsparende Energieträger möglich würde.

Sofern eine Absenkung der Treibhausgasemissionseinsparung im Entwurf der AGVO nicht gewünscht ist, aber dennoch eine Vereinheitlichung der Definitionen als Ziel gilt, ist es möglich, das Ambitionsniveau im Entwurf der Gas-Wasserstoff-RL ebenfalls auf 73,4 % anzuheben. Zur Vermeidung

hieraus entstehender (neuer) Inkonsistenzen sollten bei Wahl dieser Option ebenfalls die Mindestschwellenwerte in den Definitionen für CO<sub>2</sub>-armes Gas in Art. 2 (11) des Entwurfs der Gas-Wasserstoff-RL sowie für CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe in Art. 2 (12) des Entwurfs der Gas-Wasserstoff-RL auf 73,4 % angehoben werden – vergleiche hierzu sogleich Teil G I. 2. Zudem ist eine Anpassung des Art. 8 Gas-Wasserstoff-RL Entwurf in diesem Fall erforderlich.

### Bisherige Definitionen „CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“

*Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf:*

*Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % erreicht*

*Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO Entwurf:*

*fossiler Wasserstoff mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung oder strombasierter Wasserstoff, mit dem gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe [94 Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Megajoule (2,256 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Tonne Wasserstoff)] während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens [73,4 %] erreicht wird [, sodass die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen unter 3 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Tonne Wasserstoff liegen]. Der Kohlenstoffgehalt von strombasiertem Wasserstoff wird vom Grenzkraftwerk in der Gebotszone bestimmt, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Elektrolyseur Strom aus dem Netz verbraucht*



### Weiterentwicklungsvorschlag „CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“

*Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf:*

*Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von [x %] erreicht*

*Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO Entwurf:*

*CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff im Sinne des Art. 2 (10) der Richtlinie [EU] xxx (Verweis auf Gas-Wasserstoff-RL)*

Sofern jedoch die Option einer Vereinheitlichung der Definitionen aufgrund der intendierten unterschiedlichen Rechtsfolgen der beiden Rechtsakte – Wasserstoffmarkt-Hochlauf versus Beihilfeförderung für treibhausgasemissionsarme Energieträger – nicht in Frage kommt, findet die Rechtsangleichung ihre Grenzen. Zur Beseitigung der Inkohärenz besteht allerdings in diesem Fall die Option, die unterschiedlichen Definitionen mit ihren divergierenden Anforderungen an Wasserstoff auch entsprechend in einer abweichenden Definition zu kennzeichnen. Hier wäre der Begriff „CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“ für eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um

einen Mindestschwellenwert von mindestens 73,4 % denkbar, während Wasserstoff mit einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um den Mindestschwellenwert von mindestens 70 % als „Fast-CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“ („nearly low-carbon hydrogen“) zur Kenntlichmachung des niedrigeren Mindestschwellenwertes bezeichnet werden sollte. Der Begriffszusatz „nearly“/“fast“ lehnt sich an den Begriff des „Niedrigstenergiegebäude“ in Art. 2 Abs. 2 EU-Gebäude-Richtlinie<sup>73</sup> (nearly zero-energy building, Fast-Nullenergie-Gebäude) an und ist somit dem Unionsrecht nicht gänzlich fremd.

<sup>73</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. EU Nr. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

**Bisherige Definitionen „CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“**

Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf:

Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % erreicht

Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO Entwurf:

fossiler Wasserstoff mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung oder strombasierter Wasserstoff, mit dem gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe [94 Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Megajoule (2,256 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Tonne Wasserstoff)] während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens [73,4 %] erreicht wird [, sodass die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen unter 3 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Tonne Wasserstoff liegen]. Der Kohlenstoffgehalt von strombasiertem Wasserstoff wird vom Grenzkraftwerk in der Gebotszone bestimmt, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Elektrolyseur Strom aus dem Netz verbraucht



**Alternativer Weiterentwicklungsvorschlag „Fast-CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“ und „CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“**

Art. 2 (10) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf:

**Fast-CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff**

Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70% erreicht

Art. 2 Nr. 102 lit. e AGVO Entwurf:

**CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff**

fossiler Wasserstoff mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung oder strombasierter Wasserstoff, mit dem gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe [94 Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Megajoule (2,256 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Tonne Wasserstoff)] während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens [73,4 %] erreicht wird [, sodass die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen unter 3 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Tonne Wasserstoff liegen]. Der Kohlenstoffgehalt von strombasiertem Wasserstoff wird vom Grenzkraftwerk in der Gebotszone bestimmt, in dem sich der Elektrolyseur in den Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen befindet, in denen der Elektrolyseur Strom aus dem Netz verbraucht

### 2. CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff

Bei einer möglichen Vereinheitlichung der Definition von CO<sub>2</sub>-armen Brennstoff (Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf und Art. 2 (5b) EnergieStRL Entwurf) zeigen sich dieselben Fragestellungen, wie soeben bei der Vereinheitlichung des Begriffs CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff dargestellt. Die Angleichung der Definitionen findet ihre Grenzen aufgrund der unterschiedlichen in Bezug genommenen Mindestschwellenwerte der Treibhausgasemissionen: Die Definition in der Gas-Wasserstoff-RL Entwurf sieht einen Mindestschwellenwert von 70 % vor – sowohl durch den Verweis auf CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff im Sinne des Art. 2 (10) der Gas-Wasserstoff-RL Entwurf als auch durch die Erfassung von „synthetische[n] gasförmige[n] und flüssige[n] Brennstoffe[n] mit einem aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % erreichen“. Dementgegen sieht die EnergieStRL aufgrund des Verweises auf die Kriterien aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (TaxonomieVO und Delegierter Rechtsakt Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO) einen Mindestschwellenwert von 73,4 % vor, um Wasserstoff als CO<sub>2</sub>-arm bezeichnen zu dürfen. Die EnergieStRL setzt somit höhere Anforderungen an die Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Brennstoff fest als die Gas-Wasserstoff-RL. Eine denkbare Symbiose der bisherigen Definitionen des Begriffs CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff

in den bisheriger Entwurfsversionen scheidet somit an den unterschiedlichen Mindestschwellenwerten.

Zur Beseitigung der Inkohärenz durch dieselben Begriffe für unterschiedliche Ambitionsniveaus bieten sich zwei Alternativen an:

Zum einen können die Werte auf 70 % bzw. 73,4 % in beiden Rechtsakten vereinheitlicht werden – jedoch unter Beachtung der Bedeutung dieser Vereinheitlichung für die Rechtsfolgen und der damit verbundenen Ambitionssteigerungen bzw. -senkungen. Bei dieser Option empfiehlt sich eine Symbiose der Definitionen der Gas-Wasserstoff-RL Entwurf und der EnergieStRL Entwurf unter gleichzeitiger Reduktion des Wortlauts auf ein Minimum. Hierdurch erfahren beide Begriffe allerdings eine inhaltliche Erweiterung. Erforderlich ist bei einer Anhebung des Ambitionsniveaus auf 73,4 % im Entwurf der Gas-Wasserstoff-RL, die entsprechenden Definitionen für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff (siehe Teil G I. 1.) ebenfalls entsprechend anzupassen. Dementgegen verlangt eine Vereinheitlichung durch Absenkung des Ambitionsniveaus auf 70 % eine Anpassung des Delegierten Rechtsakts Nachhaltige Investitionen zur Taxonomie-VO durch eine entsprechende Absenkung des dortigen Mindestschwellenwertes. Jedenfalls sollte im Zuge der Anpassungen ebenfalls eine Vereinfachung des komplexen Verweises auf die TaxonomieVO und den entsprechenden Delegierten Rechtsakt im Entwurf der EnergieStRL vorgenommen werden.

### Bisherige Definitionen „CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff“

#### Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf

wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff sowie synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % erreichen

#### Art. 2 (5b) EnergieStRL Entwurf

CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) [...] leistet. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.



### Weiterentwicklungsvorschlag „CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff“

#### Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf

wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff, synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe, deren Energiegehalt aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von [x %] erreichen, sowie fossile Brennstoffe, die gemäß den Kriterien aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 hergestellt wurden

#### Art. 2 (5b) EnergieStRL Entwurf

CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff im Sinne des Art. 2 (12) der Richtlinie [EU] xxx (Verweis auf Gas-Wasserstoff-RL)

Soll das Ambitionsniveau jedoch in beiden Rechtsakten bewusst unterschiedlich hoch angesetzt werden, empfiehlt es sich, eine abweichende Terminologie der bisher gleichlautenden Begriffe zu wählen, um die bestehenden Unterschiede kenntlich zu machen. Hier wäre – wie bei der Definition von CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff – der Begriff „CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff“ für eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um einen Mindestschwellenwert von mindestens 73,4 % denkbar, während Brennstoffe mit einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um den Mindestschwellenwert von mindestens 70 % als „Fast-

CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe“ („nearly low-carbon fuels“) bezeichnet werden. Der Begriffszusatz „nearly“/„fast“ lehnt sich an den Begriff des „Niedrigstenergiegebäudes“ in Art. 2 Abs. 2 EU-Gebäude-Richtlinie<sup>74</sup> (nearly zero-energy building, Fast-Nullenergie-Gebäude) an und ist somit dem Unionsrecht nicht gänzlich fremd. Auch bei diesem alternativen Weiterentwicklungsvorschlag bietet es sich an, den komplexen Verweis auf die TaxonomieVO und den entsprechenden Delegierten Rechtsakt im Entwurf der EnergieStRL zu vereinfachen.

<sup>74</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. EU Nr. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

**Bisherige Definitionen „CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff“**

*Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf*

wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff sowie synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % erreichen

*Art. 2 (5b) EnergieStRL Entwurf*

CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) [...] leistet. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.



**Alternativer Weiterentwicklungsvorschlag „Fast-CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff“ und „CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff“**

*Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf*

**Fast-CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff**

wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff sowie synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % erreichen

*Art. 2 (5b) EnergieStRL Entwurf*

**CO<sub>2</sub>-armer Brennstoff**

CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die gemäß den Kriterien aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 hergestellt wurden. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.

### 3. Erneuerbarer Wasserstoff

Die Definitionen für Erneuerbaren Wasserstoff in Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen und Ziff. 2.4 (70) KUEBLL ähneln sich inhaltlich. Hiervon abweichend wurde die Definition im noch nicht verabschiedeten Art. 2 Nr. 102 lit c AGVO Entwurf gewählt. Da alle drei Rechtsakte vom gleichen Urheber – der Europäischen Kommission – verfasst wurden, erscheinen die Inkohärenzen verwunderlich, aber gleichzeitig auch unkomplizierter beherrschbar.

Als Basis-Definition von Erneuerbarem Wasserstoff scheint die (abweichende) Formulierung im AGVO Entwurf nicht geeignet zu sein, denn diese ist aufgrund ihres zu hinterfragenden Verweises auf Artikel 28 der RED II – wie in Fußnote 11 erläutert – problematisch. Vorzugswürdig und inhaltlich überzeugend erscheint es daher, wie

im Befristeten Krisenrahmen und den KUEBLL die Basis-Definition an den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegten Methoden zu orientieren. Eine konkretisierende Ergänzung des betreffenden Artikels, in dem die Methoden niedergelegt sind (Art. 27 Abs. 3 RED II), sollte zugunsten des Rechtsanwenders ebenfalls in Betracht gezogen werden. Änderungen sollten folglich an der Definition von Erneuerbarem Wasserstoff im Entwurf der AGVO vorgenommen werden. Eine Präzisierung der bereits in Kraft getretenen Rechtsakte des Befristeten Krisenrahmens sowie der KUEBLL wäre zugunsten der Rechtsvereinheitlichung wünschenswert, allerdings nicht prioritär zu behandeln.

### Bisherige Definitionen „Erneuerbarer Wasserstoff“

<p>Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u></p> <p>Wasserstoff, der gemäß [Verweis auf den Delegierten Rechtsakt der GD E-NER nach Artikel 28 der EER II] ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird</p>	<p>Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen</p> <p>wird im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegten Methoden aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt</p>	<p>Ziff. 2.4 (70) KUEBLL</p> <p>Wasserstoff, der — im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe (für den Verkehr) nicht biogenen Ursprungs — aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde</p>
--	---	---



### Weiterentwicklungsvorschlag „Erneuerbarer Wasserstoff“

<p>Art. 2 Nr. 102 lit. c AGVO <u>Entwurf</u></p> <p>Wasserstoff, der im Einklang mit den in Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erzeugt wurde</p>	<p>Nr. 2.6, Nr. 73 lit. g Befristeter Krisenrahmen</p> <p>Erneuerbarer Wasserstoff im Sinne des Art. 2 Nr. 102 lit. c der Verordnung [EU] xxx (Verweis auf AGVO)</p>	<p>Ziff. 2.4 (70) KUEBLL</p> <p>Erneuerbarer Wasserstoff im Sinne des Art. 2 Nr. 102 lit. c der Verordnung [EU] xxx (Verweis auf AGVO)</p>
--	--	--

### 4. Biokraftstoff

Inkohärenzen ergeben sich bei der Definition von Biokraftstoff durch die aktuelle Fassung der AGVO, die neben flüssigen Kraftstoffen für den Verkehr auch gasförmigen Verkehrskraftstoff erfasst, während die RED II sowie der Entwurf der FuelEUMaritimeVO lediglich auf flüssige Kraftstoffe für den Verkehr abstellen, nicht aber auf gasförmige. Durch den neuen AGVO Entwurf, der auf die Definition der RED II verweist

und somit abweichend zur bisherigen Fassung der AGVO keine gasförmigen Verkehrskraftstoffe mehr enthalten soll, wird diese Inkohärenz jedoch beseitigt. Sofern die Definition im AGVO Entwurf mit diesem Wortlaut verabschiedet wird, besteht mit hin kein inhaltlicher Änderungsbedarf hinsichtlich der Definition von Biokraftstoff in den drei Rechtsakten.

#### Bisherige Definitionen „Biokraftstoff“

Art. 2 (33) RED II flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden	Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> <i>Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2018/2001</i>	Art. 2 (111) AGVO a. F. flüssiger oder gasförmiger Verkehrskraftstoff, der aus Biomasse hergestellt wird
---	---	---



#### Weiterentwicklungsvorschlag „Biokraftstoff“

Art. 2 (33) RED II flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden	Art. 3 lit. b FuelEUMaritime VO <u>Entwurf</u> <i>Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2018/2001</i>	Art. 2 Nr. 117 lit. b AGVO <u>Entwurf</u> <i>Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2018/2001</i>
---	---	--

## II. Reduktion der Begriffsvielfalt bezüglich RFNBOs

Um die Begriffsvielfalt im Bereich der Kraft- und Brennstoffe zu reduzieren, empfiehlt es sich, den Begriff der RFNBOs (renewable fuels of non-biological origin) identisch zu benennen sowie zu definieren. Hierbei sollten zwei Aspekte Berücksichtigung finden. Zum einen bietet sich eine sektorneutrale Definition an, die eine eventuelle Begrenzung auf einzelne Sektoren erst in den jeweiligen rechtsaktbezogenen Vorschriften erfährt. Zum anderen sollte für den englischen Regelungsgegenstand „fuels“ in der deutschen Sprachfassung ein einheitlicher Begriff verwendet werden. Bisher wurde – mit Ausnahme des Entwurfs der RED III – entweder ausschließlich der Begriff „Kraftstoff“ oder aber der Begriff „Brennstoff“

verwendet. Hierbei bietet sich angelehnt an den Entwurf der RED III der einheitliche, umfassende Begriff „Kraft- oder Brennstoff“ an. Neben dem vollumfänglichen Bedeutungsgehalt ermöglicht dieser ebenfalls die erstrebenswerte sektorneutrale Definition.

Die im Entwurf der RED III gewählte Definition von RFNBOs umfasst im Wesentlichen die obigen Aspekte und sollte daher – leicht modifiziert – als Basis-Definition für RFNBOs herangezogen werden. Im Rahmen der Angleichung des deutschen Begriffs der RFNBOs bietet sich auch eine Anpassung des Begriffs „synthetischer Flugkraftstoff“ an, der inhaltlich RFNBOs in der Luftfahrt umfasst.

**Bisherige Begriffe von RFNBOs**

Art. 2 (36) RED II  
**„flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs“:** flüssige oder gasförmige im Verkehrssektor eingesetzte Kraftstoffe mit Ausnahme von Biokraftstoffen oder Biogas, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt

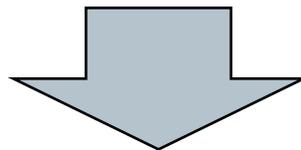
Art. 3 ReFuelAviation VO Entwurf  
**„synthetische Flugkraftstoffe“:** Kraftstoffe, bei denen es sich um erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt und die in der Luftfahrt verwendet werden

Art. 2 (5a) EnergieStREEntwurf:  
**„erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“:** andere Brennstoffe als Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biogas bezeichnet, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt

Art. 2 (36) RED III Entwurf  
**„erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“** oder **„erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“:** flüssige oder gasförmige Kraft- oder Brennstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt

Art. 3 lit. e FuelEUMaritime VO Entwurf  
**„erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“:** erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Ziff. 2.4 (71) KUEBILL  
**„flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“:** flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001



**Weiterentwicklungsvorschlag Definition RFNBOs**

**„erneuerbare Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“**

flüssige oder gasförmige Kraft- oder Brennstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt

Die Verankerung der sektorneutralen Basis-Definition empfiehlt sich in Art. 2 (36) RED III, während die anderen Rechtsakte bei den Begriffsbestimmungen jeweils auf diese Definition verweisen. Eine eventuelle Sektorbeschränkung – z.B. RFNBOs im (Luft-)Verkehr – kann im Rahmen der jeweiligen materiellen Vorschriften im Rechtsakt erfolgen.

### III. Sonstige Vereinfachungen des Rechtsrahmens

Neben den oben aufgeführten empfohlenen Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehen weitere Vereinfachungsmöglichkeiten des Rechtsrahmens. Hierdurch kann die Komplexität ein Stück weit abgebaut werden und damit die Anwenderfreundlichkeit gestärkt werden.

Dies betrifft einerseits die Vereinfachung der verklausulierten Definition von strombasiertem Wasserstoff im Befristeten Krisenrahmen sowie andererseits eine Vereinfachung des Begriffs CO<sub>2</sub>-armes Gas.

#### 1. Strombasierter Wasserstoff

Zur Vereinfachung des Rechtsrahmens sowie zur Stärkung der Rechtssicherheit ist es empfehlenswert, die Definition von strombasiertem Wasserstoff im Befristeten Krisenrahmen anzupassen. Wie der Name verdeutlicht, stellt das Instrument einen lediglich temporären Rechtsakt für eine Notsituation dar, der sich im Rahmen vereinfachter Beihilfenvoraussetzungen an Unternehmen richtet. In diesem Kontext erscheint es wenig zielführend, einen neuen, bisher unbekanntem Wasserstoffbegriff einzuführen, noch dazu mit solch komplexen Anforderungen wie strombasierter Wasserstoff in Nr. 2.6, Nr. 73 lit. h des Befristeten Krisenrahmens. Der Krisensituation gemäß wäre es vorzugswürdig, auf bereits in anderen Rechtsakten bestehende Begriffe zurückzugreifen, um die Anwenderfreundlichkeit zu stärken. In diesem Sinne empfiehlt es sich, den Begriff des strombasierten Wasserstoffs gänzlich zu streichen und bei Bedarf einer weiteren Kategorie neben Erneuerbarem Wasserstoff gegebenenfalls durch einen bereits in einem anderen Rechtsakt verwendeten Begriff zu ersetzen.

Entscheidet sich die Kommission hingegen dafür, dass entgegen des obigen Vorschlags Bedarf an der Einführung des

neuen Begriffs „strombasierter Wasserstoff“ besteht, so ist die Definition in der Var. 2 zu präzisieren: Während Var. 1 und Var. 3 allgemein von „fossilfreien Strom“ bzw. „fossilfreien Quellen“ spricht, besteht bei Var. 2

der verklausulierte Zusatz „fossilfreier Strom (...), bei dem es sich nicht um erneuerbaren Strom handelt“. Die Herkunft des Stroms sollte in Var. 2 zugunsten einer erhöhten Anwenderfreundlichkeit präziser betitelt werden. Eine Erklärung, was unter „fossilfreier Strom (...), bei dem es sich nicht um erneuerbaren Strom handelt“ zu verstehen ist, bietet der Befristete Krisenrahmen nicht. Per Ausschlussprinzip könnte der Zusatz als „Strom aus atomaren Energiequellen“ zu verstehen sein. Hier wird der EU-Kommission eine Klarstellung empfohlen.

#### 2. CO<sub>2</sub>-armes Gas

Darüber hinaus können zur Vereinfachung des Rechtsrahmens der Begriff „CO<sub>2</sub>-armes Gas“ in Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf an den inhaltlich ähnlichen Begriff der „CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffe“ Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf per Verweis angeglichen werden. Unterschiede bestehen hier lediglich im Aggregatzustand, im Übrigen sind die Begriffe deckungsgleich, so dass folgende Definition von CO<sub>2</sub>-armen Gas in Art. 2 (11) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf vorgeschlagen wird:

*„CO<sub>2</sub>-armes Gas sind ausschließlich gasförmige CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe im Sinne des Art. 2 (12) dieser Richtlinie“.*

Die obige, zur Beseitigung von Inkohärenzen vorgeschlagene Weiterentwicklung der Definition von CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen in Art. 2 (12) Gas-Wasserstoff-RL Entwurf steht dem Verweis nicht entgegen, führt jedoch bei Übernahme ebenfalls zu einer inhaltlichen Erweiterung des Begriffs CO<sub>2</sub>-armes Gas.

Kontakt

**Stiftung Umweltenergierecht**  
Friedrich-Ebert-Ring 9  
97072 Würzburg

T: +49 931 79 40 77-0  
F: +49 931 79 40 77-29

[info@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:info@stiftung-umweltenergierecht.de)  
[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:  
„Trans4ReaL – Wissenschaftliche Transferforschung für Reallabore zu Sektorkopplung und Wasserstofftechnologien“

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages